



Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO ordnet der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgendes an:

1. In den Gebäuden der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt, der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder gleich geeignete Schutzmaßnahmen getroffen worden sind. Satz 2 gilt nicht für Besucher und Besucherinnen der Kreisverwaltung Alzey-Worms.
2. In Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird oder gleich geeignete Schutzmaßnahmen getroffen worden sind. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
3. Bei Sitzungen von Kreistag, Ausschüssen oder sonstigen Gremien des Landkreises Alzey-Worms außerhalb der Gebäude der Kreisverwaltung ist auf dem Weg zu den Sitzungsräumen innerhalb eines Gebäudes eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird oder gleich geeignete Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



4. Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dürfen sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier (Face Shield) beschränken. Zur Glaubhaftmachung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit. Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.
5. Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.11.2020.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

I) Allgemeines

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der Neuinfektionen nimmt weltweit stetig zu. Während etwa bis Mitte Juli 2020 die neu übermittelten Fälle in Deutschland abnahmen, steigen die Fallzahlen seit Ende Juli 2020 – zunächst in Verbindung mit Reiserückkehrern – wieder deutlich an. Seit Ende August 2020 entwickeln sich Infektionsketten wieder vermehrt innerhalb von Deutschland. Es kommt bundesweit zu kleineren und zuletzt vermehrt größeren Ausbruchsgeschehen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein.¹

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.²

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 - 2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.³

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt neben den weiteren zentralen Schutzmaßnahmen (wie Abstand und Hygiene) laut RKI dazu bei, „andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.“⁴

II) Rechtliche Würdigung

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO kann der Landrat eines Landkreises zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

⁴ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Fürsorgepflicht gegenüber dem aus den Ziff. 1-4 ersichtlichen Personenkreis ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

Zu Ziff. 1 - 3

Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung die Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel verringern kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Eindämmung des SARS-CoV-2 eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort, wo sich Menschen begegnen und der Mindestabstand nicht stets eingehalten werden kann, besteht eine erhöhte Infektionsgefahr. Gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung könnte aufgrund von vermehrten Infektionsketten die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung innerhalb kürzester Zeit stark beeinträchtigt werden oder in manchen Bereichen sogar völlig zum Erliegen kommen.

Ein milderes Mittel, um die der Kreisverwaltung angehörigen Personen, aber auch die Besucherinnen und Besucher sowie die Mitglieder des Kreistags, der Ausschüsse oder sonstiger Gremien vor feinen Tröpfchen und Partikel zu schützen, ist derzeit nicht bekannt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist stets im Zusammenhang mit den bereits umgesetzten Hygiene- und Schutzmaßnahmen (wie z.B. regelmäßiges Lüften) zu sehen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist angesichts des Ziels, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, der aufgeführten Organe, Ausschüsse und Gremien sowie die Gesundheit der sich im Gebäude der Kreisverwaltung aufhaltenden Personen zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen von geringerer Intensität.

Erforderlichkeit und Angemessenheit unterliegen einer ständigen Überprüfung.

Zu Ziff. 4

Die Allgemeinverfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und benennt daher Ausnahmen. Sie trägt individuellen Merkmalen, die an einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hindern, durch alternative Mittel und Abstandsregelungen hinreichend Rechnung.

Zu Ziff. 5

Zur Gewährleistung des mit den Anordnungen intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Aufgrund des notwendigerweise stattfindenden Publikumsverkehrs und der Anzahl der Personen innerhalb des Kreistags, der Ausschüsse und sonstigen Gremien müssen angesichts der täglich steigenden Fallzahlen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Eine Verzögerung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs könnte die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung und die Gesundheit der Personen, die sich in den Gebäuden der Kreisverwaltung aufhalten, erheblich gefährden. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener muss daher hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁵ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Ergänzende Hinweise:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist dann als geeignet zu erachten, wenn durch die Dichtigkeit des textilen Stoffes eine Filterwirkung hinsichtlich feiner Tröpfchen und Partikel bewirkt werden kann. Das Gewebe eines durchlässigen, mit kleinen Löchern versehenen Stoffes (Gaze-Stoff, Spitzenstoff o.ä.) ist hierfür aufgrund der Durchlässigkeit seiner Struktur nicht geeignet.

Bei Einwänden gegen die Allgemeinverfügung durch Kreistagsmitglieder kann gegebenenfalls unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz erhoben werden.

Alzey, den 30.10.2020

⁵ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Heiko Sippel

Landrat